

## 518 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 15. 6. 1992

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

##### Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984

Die im Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG aufgestellten Grundsätze, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, werden wie folgt geändert:

1. (Grundsatzbestimmung) § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf familieneigene Arbeitskräfte (Abs. 2) sind die §§ 13, 77 bis 94, 109 Abs. 1, 109 a Abs. 1 bis 4 sowie 110 und die Abschnitte 5, 6 und 7 anzuwenden.“

2. (Grundsatzbestimmung) § 7 lautet:

„§ 7. Wird ein Dienstvertrag mündlich abgeschlossen, so ist dem Dienstnehmer vom Dienstgeber auf Verlangen eine schriftliche Aufzeichnung (Dienstschein) über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag sowie über die angerechneten Vordienstzeiten auszufolgen. Der Dienstschein ist vom Dienstgeber zu unterfertigen.“

3. (Grundsatzbestimmung) In § 21 Abs. 7 lautet das Zitat „§ 45 Abs. 1 ASVG“.

4. (Grundsatzbestimmung) § 109 lautet:

„§ 109. (1) Jugendliche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, die nicht als Kinder im Sinne des § 110 Abs. 6 gelten,

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder
2. bis zur Beendigung eines Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnisses, längstens jedoch bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

(2) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit der Jugendlichen darf 40 Stunden, die Tagesarbeitszeit neun Stunden nicht überschreiten. § 57 gilt sinngemäß.

(3) Jugendlichen ist nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren. Für Jugendliche, die mit der Viehpflege und Melkung (Stallarbeit) beschäftigt sind, kann die Ruhezeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres auf zehn Stunden verkürzt werden.

(4) Jugendliche dürfen zur Nacharbeit (§ 62) und zur Überstundenarbeit (§ 61) nicht herangezogen werden.

(5) Den Jugendlichen ist wöchentlich eine ununterbrochene Freizeit von 41 Stunden zu gewähren, in die der Sonntag zu fallen hat; diese Wochenfreizeit soll nach Möglichkeit spätestens um 13 Uhr am Samstag beginnen. Arbeiten während der Wochenfreizeit und an Feiertagen sind nur in besonders dringlichen Fällen (§ 64 Abs. 4) zulässig.

(6) Jugendliche, die während der Wochenfreizeit (Abs. 5) beschäftigt werden, haben in der folgenden Woche unter Fortzahlung des Entgelts Anspruch auf Freizeit in folgendem Ausmaß:

1. Bei einer Beschäftigung am Samstag nach 13 Uhr im Ausmaß der geleisteten Arbeit;
2. bei einer Beschäftigung am Sonntag im doppelten Ausmaß der geleisteten Arbeit;
3. bei einer Beschäftigung während der Wochenfreizeit am Samstag nach 13 Uhr und am Sonntag eine ununterbrochene Wochenfreizeit von 41 Stunden.

Jedes zweite Wochenende muß arbeitsfrei bleiben. Eine Beschäftigung während der Wochenfreizeit ist an höchstens 15 Wochenenden im Kalenderjahr erlaubt.“

5. (Grundsatzbestimmung) Nach § 109 werden folgende §§ 109 a und 109 b eingefügt:

„§ 109 a. (1) Bei der Beschäftigung Jugendlicher ist auf ihre Gesundheit und körperliche Entwicklung besonders Rücksicht zu nehmen.“

(2) Unbeschadet des § 81 Abs. 3 und 4 hat die Ausführungsgesetzgebung festzulegen, welche Arbeiten wegen der damit verbundenen besonderen Gefahren für Jugendliche verboten oder nur unter besonderen Bedingungen zulässig sind.

(3) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in einem Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nicht zu Akkordarbeiten, akkordähnlichen Arbeiten, leistungsbezogenen Prämienarbeiten und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, herangezogen werden. Lehrlinge oder Jugendliche, die in einem sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nach Vollendung des 16. Lebensjahres zu Ausbildungszwecken fallweise bei den in Satz 1 genannten Tätigkeiten mitarbeiten, jedoch darf sich ihre Entlohnung nicht nach ihrer erbrachten Leistung richten. Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß dieses Verbot für ein Lehrverhältnis, das gemäß § 10 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990, (LFBAG), im Anschluß an eine andere abgeschlossene Lehre eingegangen wird (Anschlußlehre), keine Geltung hat.

(4) Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Jugendlichen die für die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132 a ASVG erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

(5) Außerhalb des Betriebes dürfen Jugendliche nicht zur Beförderung höherer Geld- oder Sachwerte unter eigener Verantwortung herangezogen werden.

§ 109 b. (1) Körperliche Züchtigung oder erhebliche wörtliche Beleidigung sind verboten.

(2) Geldstrafen dürfen über Jugendliche als Disziplinarmaßnahmen nicht verhängt werden.

(3) Dienstgebern oder deren Bevollmächtigten, die wegen Übertretung von Vorschriften betreffend den Schutz der Jugendlichen bestraft werden, kann auf Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Beschäftigung von Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden.“

6. (Grundsatzbestimmung) § 125 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit drei Monate im erlernten Beruf weiter zu verwenden (Behaltepflcht). Die Behaltepflcht entfällt oder wird verkürzt, wenn nach Beendigung des Lehrverhältnisses ein weiteres Lehrverhältnis eingegangen wird (Anschlußlehre gemäß § 10 LFBAG).“

7. (Grundsatzbestimmung) Dem § 125 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Auf Antrag hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 14 LFBAG) dem Lehrberechtigten binnen 14 Tagen die im Abs. 7 festgesetzte Verpflichtung zu erlassen oder die Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltepflcht zu erteilen, wenn diese Verpflichtung aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfüllt werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, darf der Lehrberechtigte vor Ablauf der im Abs. 7 genannten Frist keinen neuen Lehrling aufnehmen.“

8. (Grundsatzbestimmung) § 127 Abs. 1 lautet:

„§ 127. (1) Das Rechtsverhältnis zwischen Lehrling und Lehrberechtigtem wird durch den Lehrvertrag geregelt. Der Inhalt des Lehrvertrages ist durch die Ausführungsgesetzgebung zu regeln.“

9. (Grundsatzbestimmung) § 129 lautet samt Überschrift:

#### „Pflichten des Lehrlings

§ 129. (1) Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten und die ihm anvertrauten Tiere, Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln.

(2) Der Lehrling hat den Unterricht in der Berufsschule und die vorgeschriebenen Fachkurse regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Er hat dem Lehrberechtigten das Zeugnis der Berufsschule (des Fachkurses) unmittelbar nach Erhalt und auf Verlangen die Hefte und sonstigen Unterlagen, insbesondere auch die Schularbeiten, vorzulegen.“

10. (Grundsatzbestimmung) § 130 lautet samt Überschrift:

#### „Pflichten des Lehrberechtigten

§ 130. (1) Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen.

(2) Der Lehrling darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind.

(3) Der Lehrberechtigte ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewußtem Verhalten anzuleiten und ihn auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen.

(4) Dem Lehrling ist die zum Besuch der Berufsschule oder der vorgeschriebenen Fachkurse notwendige freie Zeit ohne Schmälerung des Entgelts zu gewähren. Der Lehrberechtigte hat den

Lehrling zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts anzuhalten.

(5) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule (den Fachkursen), zu deren Besuch der Lehrling gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen.

(6) Inwieweit die Pausen in der Berufsschule, der Besuch von Freigegegenständen und entfallende Unterrichtsstunden sowie berufsbezogene Fachkurse, zu deren Besuch keine gesetzliche Verpflichtung besteht, in die Unterrichtszeit (Abs. 5) einzurechnen sind, bestimmt die Ausführungsgesetzgebung.

(7) Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling während der Dauer der Lehrzeit und der Behaltspflicht (§ 125 Abs. 7) die zur erstmaligen Ablegung der Facharbeiterprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Zwischenprüfungen erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgelts freizugeben.

(8) Schülervertretern und Mitgliedern von Schülerbeiräten ist für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren, soweit die Wahrnehmung dieser Verpflichtungen in die Arbeitszeit fällt.“

11. (Grundsatzbestimmung) § 132 Z 5 lautet:

„5. durch einvernehmliche Auflösung (§ 133 a);“

Die bisherigen Z 5 bis 7 erhalten die Bezeichnung 6 bis 8.

12. (Grundsatzbestimmung) § 133 lautet samt Überschrift:

#### „Auflösung des Lehrverhältnisses

§ 133. (1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit rechtswirksam nur aus wichtigen Gründen gelöst werden; solche sind insbesondere auf Seite

1. des Lehrberechtigten,

- a) wenn der Lehrling sich eines Diebstahles, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, welche ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig erscheinen läßt;
- b) wenn der Lehrling die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt;
- c) wenn der Lehrling unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit eine Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist;
- d) wenn der Lehrling durch mehr als drei Monate in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, gehalten wird;

2. des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters,

- a) wenn der Lehrberechtigte die Ausbildungspflicht nicht erfüllt;
- b) wenn der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis bleiben kann
- c) wenn der Lehrberechtigte den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, ihn mißhandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder es unterläßt, den Lehrling vor Mißhandlungen, körperlicher Züchtigung, erheblicher wörtlicher Beleidigung oder unsittlichen Handlungen durch Familienangehörige des Lehrberechtigten oder Dienstnehmer des Betriebes zu schützen;
- d) wenn der Lehrberechtigte wiederholt gegen die §§ 109, 109 a, 109 b verstößt.

(2) Die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen. Wird das Lehrverhältnis vom Lehrling aus den in Abs. 1 Z 2 genannten Gründen vorzeitig aufgelöst, muß überdies die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters vorliegen. Satz 1 und 2 gelten nicht für die Heimlehre (§ 125 Abs. 4).“

13. (Grundsatzbestimmung) Nach § 133 wird folgender § 133 a eingefügt:

„§ 133 a. (1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit einvernehmlich aufgelöst werden.

(2) Die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen und bedarf überdies der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings.

(3) Bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses muß eine Amtsbestätigung eines Gerichts (§ 92 ASGG) oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer vorliegen, aus der hervorgeht, daß der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Heimlehre (§ 125 Abs. 4).“

14. (Grundsatzbestimmung) In § 175 wird der Begriff „Betriebsratsobmann“ durch den Begriff „Betriebsratsvorsitzender“ ersetzt.

15. (Grundsatzbestimmung) Nach Abschnitt 11 wird folgender Abschnitt 11 a samt Überschrift eingefügt:

#### „11 a. Aufzeichnungspflichten

§ 236 a. (1) Über die in § 73 bestimmten Aufzeichnungspflichten hinaus hat der Dienstgeber Aufzeichnungen zu führen über

1. die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung;
2. die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und den gewährten Freizeitausgleich gemäß §§ 59 Abs. 1 und 64 Abs. 3 Z 1.

(2) Für Jugendliche sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. Name, Geburtsdaten und Anschrift des Jugendlichen;
2. Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters;
3. Tag des Eintritts in den Betrieb;
4. Art der Beschäftigung;
5. die geleisteten Arbeitsstunden (Tätigkeiten gemäß § 109 a Abs. 3 sind gesondert auszuweisen) und deren Entlohnung einschließlich der Unterrichtszeit in der Berufsschule und der vorgeschriebenen Fachkurse;
6. Angaben über die Beschäftigung während der Wochenfreizeit (§ 109 Abs. 5) und die hierfür gewährten Freizeiten.

(3) § 73 Abs. 2 ist anzuwenden.

(4) Für Betriebe, die dauernd weniger als fünf Dienstnehmer beschäftigen, kann durch Kollektivvertrag eine von Abs. 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden.“

16. (Grundsatzbestimmung) § 237 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 237. (1) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, daß Verwaltungsübertretungen der in Ausführung der §§ 46, 56 bis 64, 73, 77 bis 110, 112 bis 115, 130 Abs. 2, 160 Abs. 3, 194 Z 3, 204 Abs. 3 und 4, 208, 209 Abs. 1, 213 Abs. 2, 218 Abs. 4, 220, 235 und 236 a ergangenen landesgesetzlichen Bestimmungen von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen sind.

(2) Sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, hat die Ausführungsgesetzgebung bei Verwaltungsübertretungen der §§ 56 bis 64, 73, 77 bis 110, 112 bis 115, 130 Abs. 2, 235 und 236 a Geldstrafen bis 15 000 S vorzusehen.“

17. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Nach § 238 wird folgender § 239 angefügt:

„§ 239. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die Ausführungsgesetze der Länder zu den §§ 3 Abs. 3, 7, 21 Abs. 7, 109 bis 109 b, 125 Abs. 7 und 8, 127 Abs. 1, 129, 130, 132 Z 5, 133, 133 a, 175, 236 a und 237 Abs. 1 und 2, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXXX, sind binnen sechs Monaten nach dem der Kundmachung folgenden Tag zu erlassen.“

## Artikel II

### Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes

Die im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, für die Regelung der Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Grundsätze werden wie folgt geändert:

1. (Grundsatzbestimmung) In § 14 wird als Z 7 angefügt:

„7. zur Erlassung der Behaltspflicht oder Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltspflicht gemäß § 125 Abs. 8 des Landarbeitsgesetzes 1984.“

2. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Nach § 21 wird folgender § 22 angefügt:

„§ 22. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die Ausführungsgesetze der Länder zu § 14 Z 7, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXXX, sind binnen sechs Monaten nach dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag zu erlassen.“

## VORBLATT

### **Problem und Ziel:**

Anlässlich der 2. Landarbeitsgesetznovelle 1974 wurden auch die Schutzbestimmungen für Jugendliche im Landarbeitsgesetz an jene des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes (KJBG) angepasst. Die KJBG-Novelle 1982 hat bisher im Landarbeitsgesetz noch keinen Niederschlag gefunden. Es soll daher eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden.

### **Inhalt:**

Die für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft relevanten Regelungen der KJBG-Novelle 1982 und Anpassung der Berufsausbildungsvorschriften unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten dieses Wirtschaftsbereiches.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Kosten:**

Dem Bund werden durch diese Novelle keine Kosten entstehen.

### **EG-Konformität:**

Es bestehen keine verbindlichen Rechtsakte.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Durch die vorliegende Novelle zum LAG soll der Schutz der Jugendlichen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der Erfordernisse dieses Berufszweiges an das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz in der Fassung der Novelle 1982, BGBl. Nr. 229, angepaßt werden. Dadurch wird sichergestellt, daß für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft und im gewerblichen bzw. industriellen Bereich, trotz der verschiedenen kompetenzrechtlichen Basis, gleichwertige Schutzbestimmungen gelten. Detailregelungen werden im wesentlichen der Ausführungsgesetzgebung der Länder überlassen. Dies entspricht dem Wesen der Grundsatzgesetzgebung.

Auch im Abschnitt 6 (Lehrlingswesen) werden einige Bestimmungen in Anlehnung an das gewerbliche Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, ergänzt.

Teilweise werden veraltete Formulierungen dem heutigen Sprachgebrauch entsprechend neu gefaßt sowie textliche Bereinigungen und Richtigstellungen vorgenommen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der Grundsätze ergibt sich aus Artikel 12 Abs. 1 Z 6 B-VG.

### Besonderer Teil

#### Zu Artikel I

##### Zu Z 1 (§ 3 Abs. 3):

Die Neufassung der Bestimmungen über den Arbeitsschutz Jugendlicher macht eine Berichtigung des Abs. 3 erforderlich.

1. Für familieneigene Jugendliche sollen folgende neu in den Gesetzestext aufgenommene Regelungen nicht zur Anwendung gelangen:

§ 109 Abs. 2 bis 6:

Nach geltendem Recht wird die Arbeitszeit, die Sonn- und Feiertagsruhe und die tägliche Mindestruhe auch für Jugendliche im Abschnitt 4 des LAG geregelt. Nunmehr werden für Jugendliche beson-

dere Bestimmungen geschaffen. Da Abschnitt 4 auf familieneigene Arbeitskräfte nicht anzuwenden ist, sollen auch diese Regelungen keine Anwendung finden.

§ 109 a Abs. 5

§ 109 b:

Die Nichtanwendung der Abs. 1 bis 3 ergibt sich aus dem Naheverhältnis innerhalb der Familie.

2. Das Verbot der Akkordarbeit für Jugendliche, das Gebot, bei Beschäftigung Jugendlicher auf deren Gesundheit besonders Rücksicht zu nehmen, sowie die Verpflichtung des Dienstgebers, den Jugendlichen für die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren, gelten derzeit bereits für familieneigene Arbeitskräfte (§ 109 a des Entwurfs, § 109 Abs. 2, 4 und 6 [alt]).

Hinsichtlich der Regelungszuständigkeit hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 1. Dezember 1976 (VfSlg. 7923) festgestellt, daß dem Bund als Grundsatzgesetzgeber im Rahmen des Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG die alleinige Kompetenz zur Regelung des Arbeitsschutzes für alle in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in abhängiger Stellung Beschäftigten zukommt, gleichgültig, ob ihr Beschäftigungsverhältnis auf einem Arbeitsvertrag beruht oder nicht. Dies gilt auch für Familienangehörige des Betriebsinhabers.

##### Zu Z 2 (§ 7):

Das LAG normiert nur hinsichtlich des Urlaubes zwingend die Aufzeichnung von angerechneten Vordienstzeiten (§ 73 Abs. 1 Z 1), nicht jedoch für andere Ansprüche des Dienstnehmers, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses wird in § 7 nunmehr auch die Verpflichtung aufgenommen, im Dienstschein künftig auch das Ausmaß der angerechneten Vordienstzeiten anzuführen.

##### Zu Z 3 (§ 21):

Die Berichtigung des Zitats erfolgt auf Grund der 45. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 283/1988.

**Zu Z 4 (§ 109):**

§ 109 enthält in seiner geltenden Fassung die gesamten Arbeitsschutzbestimmungen für Jugendliche. Im Hinblick auf die durch den vorliegenden Entwurf vorgenommene Erweiterung und Ergänzung erscheint es aus systematischen Gründen sowie im Interesse einer besseren Überschaubarkeit zweckmäßig, die Regelung des Jugendarbeitsschutzes auf drei Paragraphen (109, 109 a, 109 b) aufzuteilen. Im § 109 (neu) sind neben der Begriffsbestimmung (Abs. 1) die Arbeitszeitvorschriften zusammengefaßt.

Abs. 1 übernimmt die Definition des § 3 KJBG. Eine inhaltliche Änderung tritt dadurch nicht ein. Ziel dieser Vorgangsweise ist es, den Begriff „Jugendliche“ im LAG und im KJBG gleichlautend zu definieren, um allfällige Mißverständnisse, die sich aus inhaltlich zwar gleichen, aber in der Diktion verschiedenen Begriffsbestimmungen ergeben könnten, auszuschließen.

Abs. 2 ist hinsichtlich der Wochenarbeitszeit geltendes Recht (bisher Abs. 5). Neu hingegen ist die Begrenzung der Tagesarbeitszeit für Jugendliche mit neun Stunden.

Das LAG setzt in § 56 Abs. 1 nur die regelmäßige Wochenarbeitszeit mit 40 Stunden fest. Diese Regelung gilt gemäß § 109 Abs. 5 (alt) auch für Jugendliche. Um gesundheitliche Schäden oder Entwicklungsstörungen durch übergroße Beanspruchung zu vermeiden, wird die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen künftig mit neun Stunden begrenzt. Für die Zeit der Arbeitsspitzen in der Landwirtschaft (§ 57) wird die Möglichkeit einer Verlängerung der Wochenarbeitszeit auf 43 Stunden beibehalten, wobei auch in diesem Fall die Tagesarbeitszeit neun Stunden nicht überschreiten darf.

Abs. 3: Da das LAG bisher keine Sonderbestimmung über die Mindestruhezeit für Jugendliche enthält, wird eine dem § 16 KJBG analoge Regelung aufgenommen. Demnach gebührt Jugendlichen in der Land- und Forstwirtschaft künftig eine tägliche Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden.

Stallarbeiten beginnen in der Regel um 5 Uhr früh und enden um 19 Uhr. Bei Stallarbeiten ist daher die Einhaltung einer zwölfstündigen Ruhezeit nicht möglich. Es wird daher für Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres die Möglichkeit eröffnet, in der Regel die tägliche Ruhezeit auf zehn Stunden zu verkürzen, weil sie durch die Aufteilung der täglichen Arbeitszeit insgesamt wieder auf zwölf Stunden Ruhezeit kommen. Jedoch muß durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, daß die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit nicht verlängert wird.

Abs. 4 ist geltendes Recht; bisher § 109 Abs. 3 erster Satz.

Abs. 5: Das LAG normiert im § 64 Abs. 1 lediglich die Sonn- und Feiertagsruhe, die — mangels anderer Regelungen — auch für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Jugendlichen gilt. Um den Jugendlichen eine ausreichende Erholungsmöglichkeit über das Wochenende zu gewährleisten, ist nunmehr eine 41stündige Wochenendruhe vorgesehen, die am Samstag um 13 Uhr beginnt. Diese Bestimmung ist dem § 19 Abs. 1 KJBG nachgebildet, läßt aber in Ausnahmefällen eine Unterbrechung oder Verschiebung der wöchentlichen Ruhezeit zu, wenn die rasche Einbringung der Ernte mit Rücksicht auf die Witterung dringend geboten ist, ebenso bei Elementarereignissen; auch sonstige für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche unaufschiebbare Arbeiten sind zu leisten (zB Arbeiten anlässlich des Valentinstages, des Muttertages, Allerheiligen oder Kränzebinden für Begräbnisse). Fallen unvorhergesehene Arbeiten an, deren Durchführung jedoch nicht sofort erforderlich ist, so ist eine Störung der Wochenendruhe der Jugendlichen nicht zulässig.

Darüber hinaus ist zu beachten, daß auch in diesen Fällen die Tagesarbeitszeit von maximal neun Stunden nicht überschritten werden darf.

Abs. 6: Um den Jugendlichen die ihnen gebührende Ruhezeit auch dann zu sichern, wenn sie in ihrer Wochenfreizeit zu Arbeiten herangezogen werden (Abs. 5 zweiter Satz), sieht Abs. 6 einen Zeitausgleich für die geleistete Arbeit vor.

Wird ein Jugendlicher während der Wochenfreizeit am Samstag nach 13 Uhr beschäftigt, so ist ihm die Zeit in der folgenden Kalenderwoche unter Entgeltfortzahlung freizugeben (Z 1). Von einer Bindung dieser Freizeit an eine Wochenfreizeit wurde aus Gründen der Flexibilität und der besonderen Bedürfnisse gerade in diesem Wirtschaftsbereich Abstand genommen.

Wenn ein Jugendlicher an einem Sonntag beschäftigt wird, so hat er Anspruch auf Freizeit im doppelten Ausmaß der geleisteten Arbeit in der Folgewoche unter Entgeltfortzahlungsanspruch. Wenn daher ein Jugendlicher zB am Sonntag ganztägig beschäftigt war, hat er einen Freizeitanspruch auf zwei volle Werktage. Diese müssen jedoch nicht zusammenhängend gewährt werden. Es ist durchaus möglich, in der Folgewoche den Dienstag und den Donnerstag freizugeben (Z 2).

Wird der Jugendliche sowohl am Samstag nach 13 Uhr als auch am Sonntag beschäftigt, steht ihm eine volle zusammenhängende Freizeit im Ausmaß von 41 Stunden während der Folgewoche mit Entgeltfortzahlung zu (Z 3). Es muß ihm die Wochenfreizeit während der Folgewoche nachgeliefert werden, und zwar ohne Unterbrechung.

Bei allen drei Fällen muß jedoch jedes zweite Wochenende arbeitsfrei bleiben. Insgesamt dürfen

Jugendliche nur an höchstens 15 Wochenenden während eines Kalenderjahres beschäftigt werden, wobei jede über Samstag 13 Uhr hinausgehende Beschäftigung als Beschäftigung während der Wochenfreizeit gilt.

#### Zu Z 5 (§ 109 a):

Abs. 1 ist geltendes Recht (bisher § 109 Abs. 2 erster Satz).

Der bisherige zweite Satz des § 109 Abs. 2 wird in den 6. Abschnitt (Lehrlingswesen) als § 130 Abs. 4 eingegliedert.

Abs. 2 beauftragt die Ausführungsgesetzgebung, besonders gefährliche Arbeiten für Jugendliche entweder zu verbieten oder von Bedingungen abhängig zu machen. Vor allem die rasch fortschreitende Technisierung der Landwirtschaft, die naturgemäß mit einer Erhöhung der Unfallgefahren verbunden ist, macht einen besonderen Schutz der Jugendlichen vor diesen Gefahren erforderlich. Die Handhabung dieser Maschinen und Geräte setzt zum Teil eine gewisse körperliche Entwicklung voraus (zB Arbeiten mit Kettensägen), zum Teil ist ein bestimmter Grad psychischer Reife notwendig, um Arbeiten mit diesen Maschinen und Geräten möglichst gefahrlos durchführen zu können. Jugendliche sind daher bei solchen Arbeiten besonders gefährdet. Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen nach § 81 Abs. 3 und 4 reichen für sie nicht aus. Es bedarf vielmehr darüber hinausgehender Schutzmaßnahmen, um gesundheitliche Schäden und Unfälle zu verhindern.

Im gewerblich-industriellen Bereich wurde diesen Umständen durch die Verordnungsermächtigung in § 23 Abs. 2 KJBG und der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl. Nr. 527/1981, Rechnung getragen. Eine gleichartige Maßnahme soll nun auch für den land- und forstwirtschaftlichen Bereich getroffen werden.

Abs. 3 ist teilweise geltendes Recht (bisher § 109 Abs. 4). Diese Bestimmung wird jedoch insoweit korrigiert, als Akkordarbeit für Jugendliche unter 16 Jahren künftig absolut verboten ist. Derzeit gilt das Verbot der Akkordarbeit für Jugendliche unter 16 Jahren und nur dann, „wenn die damit verbundene durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte des Jugendlichen übersteigt“.

Da eine solche Abschätzung nach objektiven Gesichtspunkten in der Praxis kaum möglich ist, besteht die Gefahr einer körperlichen Überforderung der Jugendlichen und einer daraus resultierenden gesundheitlichen Schädigung.

Soweit Jugendliche in einem Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, wird eine Beschäftigung mit leistungsbezoge-

nen Arbeiten grundsätzlich für die gesamte Dauer der Ausbildung untersagt, weil eine unter Zeit- und Leistungsdruck stehende Arbeit keinesfalls der Berufsausbildung förderlich sein kann. Im Hinblick darauf, daß leistungsorientierte Arbeit mit Erreichung eines möglichst hohen Leistungsausmaßes und daher in der Regel mit gleichartigen, monotonen Arbeitsvorgängen verbunden ist, sind solche Arbeiten für die Erlernung beruflicher Fähigkeiten ungeeignet. Eine analoge Regelung findet sich in § 21 KJBG.

Nunmehr wird eine Ausnahme vom Verbot der Akkordarbeit im beschränkten Ausmaß vorgesehen. Der Lehrling darf fallweise mit einer Akkordpartie mitarbeiten, er selbst darf aber nicht leistungsorientiert, sondern muß leistungsunabhängig entlohnt werden.

Diese Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Akkordarbeit ist deshalb erforderlich, weil zB in der Forstwirtschaft überwiegend im Akkord gearbeitet wird und daher auch die Lehrlinge für diese Art der Arbeit ausgebildet werden sollen. Um eine Kontrolle der Zeiten, in denen Jugendliche in solchen leistungsorientierten Arbeitspartien mitarbeiten, zu ermöglichen, hat der Dienstgeber bei den Aufzeichnungen über die Arbeitszeit jene Zeiten gesondert auszuwerfen, in denen eine solche Mitarbeit erfolgt.

Vom grundsätzlichen Akkordverbot kann die Ausführungsgesetzgebung eine Ausnahme zulassen, wenn ein Jugendlicher nach Beendigung einer Lehre ein weiteres Lehrverhältnis eingeht (Anschlußlehre). Diese Form der Ausbildung wurde durch § 10 des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990, gesetzlich geregelt. Da in der Forstwirtschaft ein Großteil der Arbeiten im Akkord vergeben werden, sollen Absolventen einer Anschlußlehre auch in Akkordpartien arbeiten dürfen.

Eine Ausnahme erscheint in diesem Fall insofern unbedenklich, als es sich um bereits fertig ausgebildete Facharbeiter handelt, die in ihrem erlernten Beruf zur Akkordarbeit herangezogen werden dürfen.

Abs. 4 ist geltendes Recht (bisher § 109 Abs. 6).

Der bisherige § 109 Abs. 7 wurde in den Gesetzestext nicht mehr aufgenommen, da Normadressaten dieser Regelung nicht die Dienstgeber, sondern die Träger der Krankenversicherung sind.

Abs. 5 dient primär der Sicherheit und dem Schutz der Jugendlichen, ohne deren Ausbildung zu erschweren. Die Beförderung höherer Geld- oder Sachwerte unter Aufsicht des Dienstgebers oder eines von ihm Bevollmächtigten wird durch diese Regelung jedoch nicht ausgeschlossen. Eine solche Aufsicht soll die Haftung des Jugendlichen ausschließen. Eine gleichartige Regelung trifft auch § 21 a KJBG.

#### Zu § 109 b:

Im neu eingefügten § 109 b werden allgemeine ergänzende Arbeitsschutzbestimmungen für Ju-



gendliche (Maßregelungsverbot, Disziplinarmaßnahmen), die bisher nicht im LAG enthalten waren, zusammengefaßt.

Abs. 1 übernimmt die Regelung des § 22 Abs. 1 KJBG und verbietet sowohl körperliche Züchtigung als auch erhebliche wörtliche Beleidigung. Die Aufnahme dieses Verbots erscheint notwendig, weil das LAG außer dem Mißhandlungsverbot, das sich allerdings nur aus dem Auflösungsgrund der §§ 33 Z 3 und 133 Z 2 lit. c (alt) ergibt, keine derartige Schutzbestimmung enthält.

Abs. 2 entspricht § 22 Abs. 2 letzter Satz des KJBG und stellt klar, daß Geldstrafen als Disziplinarmaßnahmen, soweit solche nach § 207 LAG überhaupt zulässig sind, über Jugendliche nicht verhängt werden dürfen.

Abs. 3 ist geltendes Recht (bisher § 109 Abs. 8). Zusätzlich zu den Dienstgebern wurden die Bevollmächtigten eingefügt.

#### Zu Z 6 (§ 125 Abs. 7):

Während nach geltendem Recht der Lehrberechtigte nur dann verpflichtet ist, den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit weiter zu beschäftigen, wenn dies vom Lehrling (oder dessen gesetzlichen Vertreter) ausdrücklich verlangt wird, sieht die Neuregelung die Einhaltung der Behaltspflicht durch den Lehrberechtigten ohne Antrag vor. Dadurch soll sichergestellt werden, daß der Lehrling die erlernten Kenntnisse noch durch praktische Anwendung vervollkommen kann. Auch das gewerbliche Berufsausbildungsgesetz (§ 18 BAG) sieht die Behaltspflicht zwingend vor. Wird jedoch nach Abschluß eines Lehrverhältnisses ein weiteres Lehrverhältnis eingegangen (Anschlußlehre), so entfällt die Behaltspflicht zur Gänze. Es ist jedoch auch möglich, daß eine Anschlußlehre während der Behaltspflicht begründet wird. In diesem Fall wird die Behaltspflicht verkürzt. Die Behaltfrist wird jedoch dann nicht verkürzt, wenn das neue Lehrverhältnis nach Ablauf der Behaltfrist beginnt.

#### Zu Z 7 (§ 125 Abs. 8):

Analog zu § 18 Abs. 3 BAG sieht nun auch § 125 Abs. 8 die Möglichkeit vor, den Dienstgeber aus wirtschaftlichen Gründen von der Einhaltung der Behaltspflicht zu befreien. Zuständig hierfür ist die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

Abs. 8 sieht zwei Arten der Ausnahmen von der Behaltspflicht vor:

- a) Nur wenn der Befreiungsantrag während des Bestandes des Lehrverhältnisses so zeitgerecht gestellt wird, daß darüber entschieden werden kann, ist eine Befreiung von der Behaltspflicht möglich.

- b) Wird der Befreiungsantrag nicht zeitgerecht oder erst nach Beginn der Behaltspflicht gestellt, so kann keine Befreiung mehr erfolgen, sondern nur die Bewilligung zur Kündigung des Dienstnehmers erteilt werden. Dies ist jedoch so zu verstehen, daß der Antrag auf Bewilligung zur Kündigung nicht als Kündigungserklärung gilt. Vielmehr kann der Dienstgeber die Kündigung rechtswirksam erst dann aussprechen, wenn er den Bewilligungsbescheid in Händen hat. Dabei hat er die gesetzlichen, kollektivvertraglichen, Betriebsvereinbarungs- und einzelvertraglichen Bestimmungen zu beachten.

Wird dem Antrag des Lehrberechtigten stattgegeben, so darf er während der Dauer der Behaltspflicht keinen neuen Lehrling aufnehmen. Tut er dies entgegen dem Verbot trotzdem, so hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Eintragung des Lehrvertrages zu verweigern.

#### Zu Z 8 (§ 127 Abs. 1):

In § 127 Abs. 1 fehlte bisher der Auftrag an die Ausführungsgesetzgebung, den Inhalt des Lehrvertrages in den Landarbeitsordnungen zu regeln. Dieser Mangel wird durch die Einfügung des zweiten Satzes saniert. Diese Ergänzung ist jedoch insoweit keine Neuerung, als bereits in allen Landarbeitsordnungen Bestimmungen über den Inhalt des Lehrvertrages enthalten sind.

#### Zu Z 9 (§ 129):

§ 129 wird inhaltlich nicht verändert. Die Neufassung, die teilweise in Anlehnung an § 10 Abs. 1 BAG erfolgt, ersetzt vielmehr die veraltete Ausdrucksweise und stellt so eine leichtere Lesbarkeit des Gesetzes sicher. Gleichzeitig werden die bisherigen Abs. 1 und 2 in einem Absatz (Abs. 1 neu) zusammengezogen.

Abs. 2 (neu) entspricht bezüglich der Verpflichtung des Lehrlings zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Berufsschule (Fachkurse) dem geltenden Abs. 3. Die Verpflichtung zur Vorlage des Zeugnisses und — wenn es der Lehrberechtigte verlangt — auch der sonstigen Schulunterlagen und Schularbeiten wurde dem BAG (§ 10 Abs. 4 BAG) entnommen.

#### Zu Z 10 (§ 130):

Abs. 1 übernimmt anstelle der veralteten Ausdrucksweise des LAG die moderne Textierung des § 9 Abs. 1 BAG. Eine inhaltliche Änderung tritt dadurch nicht ein.

Abs. 2 verbietet die Verwendung des Lehrlings zu berufsfremden Arbeiten. Dieses Verbot, das dem § 9 Abs. 2 BAG nachgebildet ist, soll verhindern, daß der Lehrling durch die Beschäftigung mit Hilfstätigkeiten in seinem Lehrberuf nicht ausreichend ausgebildet wird. Es ist jedoch unbestritten notwendig, den Lehrling auch zur Sauberhaltung seines Arbeitsplatzes sowie zur Säuberung und Instandhaltung seiner Arbeitsgeräte anzuhalten.

Abs. 3 deckt sich inhaltlich mit Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 erster Satz des geltenden Rechts.

Abs. 4 entspricht im wesentlichen Abs. 2 des geltenden Rechts. Die Formulierung „... die Überwachung des Schulbesuchs durch An- und Abmeldung bei der Schulleitung zu ermöglichen“ im derzeit geltenden Abs. 2 ist unklar. Mit der An- und Abmeldung des Lehrlings allein wird eine Überwachung des regelmäßigen Schulbesuchs kaum möglich sein. Diese Formulierung wurde daher nicht mehr aufgenommen.

Die neu eingefügten Abs. 5 bis 7 entsprechen den Bestimmungen des § 11 Abs. 5, 6 und 8 des KJBG in der geltenden Fassung.

Abs. 5 enthält die bisher im LAG fehlende Anordnung, die Unterrichtszeit auf die Arbeitszeit anzurechnen. Durch die Einfügung des Abs. 5 (neu) wird auch im LAG dem im KJBG bereits verwirklichten Grundsatz „Unterrichtszeit ist Arbeitszeit“ Rechnung getragen. Es sind somit jene Schul- und Kurszeiten, deren Besuch verpflichtend ist, in die Arbeitszeit einzurechnen. Welche Zeiten sonst noch zur Arbeitszeit zählen, bestimmt die Ausführungsgesetzgebung (Abs. 6).

In Abs. 6 wird die Ausführungsgesetzgebung ermächtigt, bestimmte Zeiten in der Berufsschule (Pausen, Freigegegenstände, entfallende Unterrichtsstunden) sowie berufsbezogene Fachkurse in die Unterrichtszeit einzubeziehen. Dadurch soll eine dem § 11 Abs. 6 KJBG analoge Rechtslage erreicht werden.

Abs. 7 ist dem gewerblichen Berufsausbildungsrecht (§ 9 Abs. 7 BAG) entnommen und sichert dem Lehrling die für die Ablegung von Prüfungen außerhalb der Unterrichtszeit sowie für die Facharbeiterprüfung erforderliche Freizeit.

Abs. 8: Schülervertreter und Schülerbeiräte sind auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gewählte Organe, die die Interessen der Schüler gegenüber den Unterrichtsbehörden wahrzunehmen haben. Fallen die Obliegenheiten in die Unterrichtszeit, so haben die Schülervertreter Anspruch auf Freistellung vom Unterricht. Nicht in die Unterrichtszeit, aber in die Arbeitszeit fallende Aktivitäten (zB Teilnahme an Schülerbeiratssitzungen) gehen zu Lasten der Arbeitszeit. Es ergibt sich somit für Mitglieder der Schülerbeiräte aus dem Bereich der Berufsschulen über die Unterrichtszeit hinaus die

Notwendigkeit der Freistellung von der Arbeit durch den Lehrberechtigten, da Lehrlinge anders als die sonstigen Schüler neben dem Schulbesuch im Betrieb tätig sind. Bestimmungen über Schülervertreter finden sich in den Landesgesetzen über das land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulwesen folgender Bundesländer: NÖ LGBl. 5025-76, Kärnten LGBl. Nr. 34/1977 im Zusammenhang mit der V LGBl. Nr. 66/1978, OÖ LGBl. Nr. 41/1976, Salzburg LGBl. Nr. 57/1976 und Steiermark LGBl. Nr. 12/1977.

Der derzeit in Geltung stehende zweite Satzteil des Abs. 3 des § 130 wurde nicht mehr aufgenommen. Die Pflicht des Dienstgebers, Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und die Dienstnehmer entsprechend zu unterweisen, ergibt sich sowohl aus § 13 Abs. 1 (allgemeine Pflichten des Dienstgebers) als auch aus den Sicherheitsvorschriften der §§ 77 bis 94, insbesondere und 94.

#### Zu Z 11 (§ 132 Z 5):

Die Berichtigung war durch die Einfügung des § 133 a erforderlich.

#### Zu Z 12 (§ 133):

Der leichteren Lesbarkeit wegen wird § 133 komplett in die Novellenfassung einbezogen. Der bisherige Text des § 133 erhält daher die Bezeichnung „Abs. 1“. Gleichzeitig wird im Einleitungssatz das Wort „rechtswirksam“ eingefügt.

#### Zu Abs. 1 Z 1 lit. c:

Nach geltendem Recht stellt eine über sechs Monate dauernde Erkrankung einen Grund für die Entlassung eines Lehrlings dar. Den Entlassungsgrund der unverschuldeten Erkrankung gibt es im österreichischen Arbeitsrecht nicht mehr. Auch das Landarbeitsrecht kennt einen solchen Entlassungsgrund für andere Arbeitnehmer als Lehrlinge nicht (vgl. § 34). Da das Lehrverhältnis zwar gemäß § 134 LAG kündbar ist, aber nur aus bestimmten Gründen, die den Tatbestand der Erkrankung nicht umfassen, wurde die Parallelbestimmung des Berufsausbildungsgesetzes auch in das LAG übernommen. Danach kann das Lehrverhältnis durch Entlassung beendet werden, wenn objektiv feststeht, daß der Lehrling zur unfähig ist.

Der Begriff der „Unfähigkeit“ beschreibt einen Dauerzustand, sodaß der Entlassungsgrund nicht vorliegt, wenn der Lehrling nur vorübergehend „unfähig“ ist, den Lehrberuf zu erlernen. Liegt Unfähigkeit als Dauerzustand vor, so ist die Frage zu stellen, ob innerhalb der vereinbarten Lehrzeit

die Wiedererlangung der Fähigkeit des Lehrlings, den Lehrberuf zu erlernen, zu erwarten ist oder nicht. Erst wenn letzteres zutrifft, stellt die „Unfähigkeit“ einen Entlassungstatbestand dar (Berger — Fida — Gruber, BAG, 331). Mit Übernahme dieser Bestimmung aus dem BAG wird aber auch § 133 Z 1 lit. a des geltenden Rechtes überflüssig, da die nunmehrige lit. c auch die frühere lit. a mitumfaßt. Die Unfähigkeit muß sich — aus welchen Gründen immer — auf die Erlernung des Lehrberufes und damit auf die Erreichung des Ausbildungszweckes erstrecken (vgl. OGH vom 8. Februar 1983, Arb 10216).

Zu Abs. 1 Z 1 lit. d:

Die Dauer der Haft, die zur Entlassung berechtigt, entspricht dem geltenden Recht. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 MRK stellt jedoch die Untersuchungshaft keinen Entlassungsgrund dar.

Zu Abs. 1 Z 2 lit. c:

Parallel zum Maßregelungsverbot des § 109 b Abs. 2 wird die körperliche Züchtigung bzw. erhebliche wörtliche Beleidigung als Grund zur Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrling oder dessen gesetzlichen Vertreter normiert. Damit wird eine Angleichung der Rechtslage an das gewerblich-industrielle Berufsausbildungsrecht erreicht (vgl. § 15 Abs. 4 lit. b BAG).

Zu Abs. 1 Z 2 lit. d:

Nach geltendem Recht ist der Lehrling dann zur Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigt, wenn der Lehrberechtigte die Schutzbestimmungen für Jugendliche dauernd verletzt. Es wird somit ein über einen längeren Zeitraum fortgesetztes Fehlverhalten des Lehrberechtigten vorausgesetzt. Um zu verhindern, daß Übertretungen der Schutzbestimmungen längere Zeit hindurch andauern, wird diese Bestimmung eingeengt. Künftig soll das Lehrverhältnis dann gelöst werden können, wenn der Lehrberechtigte die Arbeitsschutzvorschriften für Jugendliche wiederholt verletzt. Dabei wird allerdings auf die Häufigkeit und den Unrechtsgehalt der Übertretungen Bedacht zu nehmen sein.

Die Verweisung auf die Arbeitsschutzbestimmungen für Jugendliche wurde entsprechend der neuen Paragraphenbezeichnung berichtigt.

Zu Abs. 2:

Während § 127 Abs. 2 für den Abschluß des Lehrvertrages Formvorschriften vorgibt, ist die Auflösung des Lehrvertrages nach geltendem Recht

völlig formlos möglich. Die dadurch hervorgerufene Rechtsunsicherheit wird nun durch die neue Regelung beseitigt. Künftig kann ein Lehrverhältnis nur schriftlich rechtswirksam aufgelöst werden. Löst der Lehrling das Lehrverhältnis auf, muß sein gesetzlicher Vertreter, der ja den Lehrvertrag im Namen des Lehrlings abgeschlossen hat, seine Zustimmung geben (§ 15 Abs. 1 BAG). Ebenso wie beim Abschluß des Lehrvertrages (vgl. § 128) ist eine vormundschaftsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich. Im Falle der Heimlehre entfällt das Erfordernis der Schriftlichkeit beim Abschluß des Lehrvertrages. Korrespondierend zu dieser Regelung soll auch die vorzeitige Lösung des Lehrverhältnisses bei einer Heimlehre nicht der Schriftform bedürfen.

**Zu Z 13 (§ 133 a):**

Neben der schon bisher im LAG enthaltenen Möglichkeit der Auflösung des Lehrverhältnisses aus wichtigen Gründen (§ 133) und der Kündigung durch den Lehrling (§ 134) ist künftig auch die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses zulässig (Abs. 1).

Für die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses gelten die gleichen Formvorschriften, wie sie § 133 Abs. 2 für die vorzeitige Auflösung aus wichtigen Gründen normiert (Schriftlichkeit und Zustimmung des gesetzlichen Vertreters). Eine vormundschaftsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich (Abs. 2).

Abs. 3: Der Zweck der Belehrung ist es, den minderjährigen Lehrling über die Freiwilligkeit der einvernehmlichen Auflösung des Lehrverhältnisses und die Rechtsfolgen zu unterrichten.

Abs. 4: Ebenso wie beim vorzeitigen Austritt sollen auch bei der einvernehmlichen Lösung die Formvorschriften für die Heimlehre nicht gelten.

**Zu Z 14 (§ 175):**

Nach Z 40 der LAG-Novelle 1987, BGBl. Nr. 577, werden in einzelnen Bestimmungen die Funktionsbezeichnungen geändert. In der Aufzählung fehlt § 175. Dieses Versehen wird hiemit korrigiert.

**Zu Z 15 (Abschnitt 11 a):**

Der neu eingefügte § 236 a normiert nun auch für das LAG die Führung von Aufzeichnungen. Im gewerblich-industriellen Arbeitsrecht besteht die Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen seit langem (§ 26 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz, § 25 Abs. 1 Arbeitsruhegesetz). Der vorgeschriebene Inhalt der Aufzeichnungen orientiert sich an den obzitierten Gesetzesbestimmungen. Gemäß § 113 Z 2 sind

solche Aufzeichnungen den Organen der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen über Verlangen vorzulegen.

Abs. 1 führt jene arbeitsrechtlichen Daten an, über die künftig neben den Vorschriften des § 73 Aufzeichnungen zu führen sind.

Abs. 2 zählt darüber hinaus jene Daten auf, die in Betrieben aufgezeichnet werden müssen, die Jugendliche beschäftigen.

Die Verweisung auf § 73 Abs. 2 in Abs. 3 stellt klar, daß die in Abs. 1 und 2 geforderten Aufzeichnungen nur dann geführt werden müssen, wenn die erforderlichen Daten nicht schon aus anderen Unterlagen ersichtlich sind.

Abs. 4 sieht — analog zu § 14 Abs. 5 — eine Ermächtigung an den Kollektivvertrag, für Betriebe mit dauernd weniger als fünf Dienstnehmern die Aufzeichnungspflicht abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln, vor. Dadurch sollen die administrativen Tätigkeiten in Grenzen gehalten

und damit eine Erleichterung für Kleinbetriebe erreicht werden.

#### **Zu Z 16 (§ 237 Abs. 1 und 2):**

Bedingt durch die Einführung des Abschnittes 11 a (§ 236 a) durch die vorliegende Novelle sind die Strafbestimmungen entsprechend zu korrigieren.

#### **Zu Artikel II**

Gemäß § 125 Abs. 8 LAG 1984 hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle den Lehrberechtigten über seinen Antrag von der Behaltspflicht bei Vorliegen wirtschaftlicher Gründe zu befreien bzw. ihm die Kündigung vor Ablauf der Behaltspflicht zu bewilligen. Es ist daher erforderlich, der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle diese neu geschaffene Zuständigkeit zu verleihen.

## Textgegenüberstellung

Geltendes Recht

Entwurf

### Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

##### Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984

Die im Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Art. 12 Abs. aufgestellten Grundsätze, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, werden wie folgt geändert:

1. (Grundsatzbestimmung) § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf familieneigene Arbeitskräfte (Abs. 2) sind die §§ 13, 77 bis 94, 109 Abs. 1, 109 a Abs. 1 bis 4 sowie 110 und die Abschnitte 5, 6 und 7 anzuwenden.“

2. (Grundsatzbestimmung) § 7 lautet:

„§ 7. Wird ein Dienstvertrag mündlich abgeschlossen, so ist dem Dienstnehmer vom Dienstgeber auf Verlangen eine schriftliche Aufzeichnung (Dienstschein) über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag sowie über die angerechneten Vordienstzeiten auszufolgen. Der Dienstschein ist vom Dienstgeber zu unterfertigen.“

3. (Grundsatzbestimmung) In § 21 Abs. 7 lautet das Zitat „§ 45 Abs. 1 ASVG“.

4. (Grundsatzbestimmung) § 109 lautet:

„§ 109. (1) Jugendliche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, die nicht als Kinder im Sinne des § 110 Abs. 6 gelten,

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder
2. bis zur Beendigung eines Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnisses, längstens jedoch bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

(2) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit der Jugendlichen darf 40 Stunden, die Tagesarbeitszeit neun Stunden nicht überschreiten. § 57 gilt sinngemäß.

(3) Auf familieneigene Arbeitskräfte (Abs. 2) sind die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden: die §§ 13, 77 bis 94, 109 Abs. 1, 2, 4 und 7 sowie 110; ferner die Abschnitte 5, 6 und 7.

#### Dienstschein

§ 7. Wird ein Dienstvertrag mündlich abgeschlossen, so ist dem Dienstnehmer vom Dienstgeber auf Verlangen eine schriftliche Aufzeichnung (Dienstschein) über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag auszufolgen. Der Dienstschein ist vom Dienstgeber zu unterfertigen.

#### Schutz der Jugendlichen

§ 109. (1) Unter Jugendlichen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Minderjährige zu verstehen, die nicht als Kinder im Sinne des § 110 Abs. 6 gelten und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedenfalls aber solange sie in einem Lehr- oder sonstigen, mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen.

(5) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit darf für Jugendliche die im § 56 Abs. 1 festgelegte Stundenzahl nicht überschreiten. § 57 gilt sinngemäß.

## Geltendes Recht

## Entwurf

§ 56. (1) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit darf, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, 40 Stunden nicht überschreiten.

§ 57. (1) Während der Arbeitsspitzen darf die regelmäßige Wochenarbeitszeit in der Landwirtschaft um drei Stunden verlängert werden; sie ist in der arbeitsschwachen Zeit so zu verkürzen, daß die im § 56 festgelegte regelmäßige Wochenarbeitszeit im Jahresdurchschnitt nicht überschritten wird.

(2) Die Verteilung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit auf die Zeiten der Arbeitsspitzen kann durch Kollektivvertrag bestimmt werden. Die Ausführungsgesetze haben über diese Verteilung Bestimmungen vorzusehen für den Fall, daß eine kollektivvertragliche Regelung fehlt oder für bestimmte Dienstverhältnisse nicht Geltung hat.

§ 109. (3) Jugendliche (Abs. 1) dürfen zur Nacharbeit (§ 62) und zur Überstundenarbeit (§ 61) nicht herangezogen werden. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind nur in besonders dringlichen Fällen (§ 64 Abs. 4) zulässig.

## Mindestruhezeit

§ 62. (1) Dem Dienstnehmer gebührt auch in der arbeitsreichen Zeit eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens zehn Stunden innerhalb 24 Stunden.

(2) Als Nachtruhezeit gilt in der Regel die Zeit zwischen 19 Uhr und 5 Uhr.

(3) Die Nachtruhe kann ausnahmsweise aus den im § 61 angeführten Gründen verkürzt werden. Die Verkürzung hat jedoch durch eine entsprechend längere Ruhezeit während der nächstfolgenden Tage ihren Ausgleich zu finden.

(4) § 60 bleibt von den vorstehenden Regelungen (Abs. 2 und 3) unberührt.

§ 64. (4) Sonn- und Feiertagsarbeit ist zu verrichten, wenn die rasche Einbringung der Ernte mit Rücksicht auf die Witterung dringend geboten ist, ebenso bei Elementarereignissen; auch sonstige für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche unaufschiebbare Arbeiten sind zu leisten.

(3) Jugendlichen ist nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren. Für Jugendliche, die mit der Viehpflege und Melkung (Stallarbeit) beschäftigt sind, kann die Ruhezeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres auf zehn Stunden verkürzt werden.

(4) Jugendliche dürfen zur Nacharbeit (§ 62) und zur Überstundenarbeit (§ 61) nicht herangezogen werden.

(5) Den Jugendlichen ist wöchentlich eine ununterbrochene Freizeit von 41 Stunden zu gewähren, in die der Sonntag zu fallen hat; diese Wochenfreizeit soll nach Möglichkeit spätestens um 13 Uhr am Samstag beginnen. Arbeiten während der Wochenfreizeit und an Feiertagen sind nur in besonders dringlichen Fällen (§ 64 Abs. 4) zulässig.

(6) Jugendliche, die während der Wochenfreizeit (Abs. 5) beschäftigt werden, haben in der folgenden Woche unter Fortzahlung des Entgelts Anspruch auf Freizeit in folgendem Ausmaß:

1. bei einer Beschäftigung am Samstag nach 13 Uhr im Ausmaß der geleisteten Arbeit;
2. bei einer Beschäftigung am Sonntag im doppelten Ausmaß der geleisteten Arbeit;
3. bei einer Beschäftigung während der Wochenfreizeit am Samstag nach 13 Uhr und am Sonntag eine ununterbrochene Wochenfreizeit von 41 Stunden.

Jedes zweite Wochenende muß arbeitsfrei bleiben. Eine Beschäftigung während der Wochenfreizeit ist an höchstens 15 Wochenenden im Kalenderjahr erlaubt.“

§ 109. (2) Bei der Beschäftigung von Jugendlichen ist auf deren Gesundheit und körperliche Entwicklung besonders Rücksicht zu nehmen. Es ist ihnen die zum Besuch der Berufsschule (Kurse) notwendige freie Zeit ohne Schmälerung des Entgelts zu gewähren.

§ 109. (4) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht zu Akkordarbeiten, akkordähnlichen Arbeiten, leistungsbezogenen Prämienarbeiten und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, wie beispielsweise Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits(Persönlichkeits)bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, wenn die damit verbundene durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte des Jugendlichen übersteigt, sowie zu Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo herangezogen werden.

§ 109. (6) Der Dienstgeber ist verpflichtet, Dienstnehmern die für die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132 a ASVG erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

§ 109. (8) Betriebsinhabern, die wegen Übertretung von Vorschriften betreffend den Schutz der Jugendlichen bestraft werden, kann auf Antrag der

5. (Grundsatzbestimmung) Nach § 109 werden folgende §§ 109 a und 109 b eingefügt:

„§ 109 a. (1) Bei der Beschäftigung Jugendlicher ist auf ihre Gesundheit und körperliche Entwicklung besonders Rücksicht zu nehmen.

(2) Unbeschadet des § 81 Abs. 3 und 4 hat die Ausführungsgesetzgebung festzulegen, welche Arbeiten wegen der damit verbundenen besonderen Gefahren für Jugendliche verboten oder nur unter besonderen Bedingungen zulässig sind.

(3) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in einem Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nicht zu Akkordarbeiten, akkordähnlichen Arbeiten, leistungsbezogenen Prämienarbeiten und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, herangezogen werden. Lehrlinge oder Jugendliche, die in einem sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nach Vollendung des 16. Lebensjahres zu Ausbildungszwecken fallweise bei den in Satz 1 genannten Tätigkeiten mitarbeiten, jedoch darf sich ihre Entlohnung nicht nach ihrer erbrachten Leistung richten. Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß dieses Verbot für ein Lehrverhältnis, das gemäß § 10 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990, (LFBAG), im Anschluß an eine andere abgeschlossene Lehre eingegangen wird (Anschlußlehre), keine Geltung hat.

(4) Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Jugendlichen die für die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132 a ASVG erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

(5) Außerhalb des Betriebes dürfen Jugendliche nicht zur Beförderung höherer Geld- oder Sachwerte unter eigener Verantwortung herangezogen werden.

§ 109 b. (1) Körperliche Züchtigung oder erhebliche wörtliche Beleidigung sind verboten.

(2) Geldstrafen dürfen über Jugendliche als Disziplinarmaßnahmen nicht verhängt werden.

(3) Dienstgebern oder deren Bevollmächtigten, die wegen Übertretung von Vorschriften betreffend den Schutz der Jugendlichen bestraft werden, kann auf

## Geltendes Recht

Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Beschäftigung von Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

§ 125. (7) Der Lehrberechtigte ist auf Verlangen verpflichtet, den Lehrling noch drei Monate nach Beendigung des Lehrverhältnisses zu behalten (Behaltspflicht).

## Lehrvertrag

§ 127. (1) Das Rechtsverhältnis zwischen Lehrling und Lehrberechtigtem wird durch den Lehrvertrag geregelt.

## Pflichten des Lehrlings

§ 129. (1) Der Lehrling ist dem Lehrberechtigten zu Treue und Gehorsam verpflichtet; er hat den Anordnungen des Lehrberechtigten willig und genau nachzukommen und die ihm übertragenen Arbeiten fleißig und gewissenhaft auszuführen.

(2) Der Lehrling ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten, die ihm anvertrauten Geräte und Maschinen pfleglich zu behandeln und mit den ihm anvertrauten Tieren sorgsam umzugehen.

(3) Er ist schließlich verpflichtet, den vorgeschriebenen Berufsschulunterricht und die Fachkurse regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

## Entwurf

Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Beschäftigung von Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden.“

6. (Grundsatzbestimmung) § 125 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit drei Monate im erlernten Beruf weiter zu verwenden (Behaltspflicht). Die Behaltspflicht entfällt oder wird verkürzt, wenn nach Lehrverhältnisses ein weiteres Lehrverhältnis eingegangen wird (Anschlußlehre gemäß § 10 LFBAG).“

7. (Grundsatzbestimmung) Dem § 125 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Auf Antrag hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 14 LFBAG) dem Lehrberechtigten binnen 14 Tagen die im Abs. 7 festgesetzte Verpflichtung zu erlassen oder die Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltspflicht zu erteilen, wenn diese Verpflichtung aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfüllt werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, darf der Lehrberechtigte vor Ablauf der im Abs. 7 genannten Frist keinen neuen Lehrling aufnehmen.“

8. (Grundsatzbestimmung) § 127 Abs. 1 lautet:

„§ 127. (1) Das Rechtsverhältnis zwischen Lehrling und Lehrberechtigtem wird durch den Lehrvertrag geregelt. Der Inhalt des Lehrvertrages ist durch die Ausführungsgesetzgebung zu regeln.“

9. (Grundsatzbestimmung) § 129 lautet samt Überschrift:

## „Pflichten des Lehrlings

§ 129. (1) Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten und die ihm anvertrauten Tiere, Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln.

(2) Der Lehrling hat den Unterricht in der Berufsschule und die vorgeschriebenen Fachkurse regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Er hat dem Lehrberechtigten das Zeugnis der Berufsschule (des Fachkurses) unmittelbar nach Erhalt und auf Verlangen die Hefte und sonstigen Unterlagen, insbesondere auch die Schularbeiten, vorzulegen.“



**Pflichten des Lehrberechtigten**

§ 130. (1) Der Lehrberechtigte oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, den Lehrling in seinem Fach gründlich auszubilden und mit allen Arbeiten, die für den Beruf notwendig sind, vertraut zu machen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit, zu guten Sitten und zur Erfüllung der religiösen Pflichten anzuleiten.

(3) Der Lehrberechtigte ist schließlich verpflichtet, den Lehrling auf die Gefahren der Arbeit und insbesondere auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen und die notwendigen Geräte und Maschinen in unfallsicherem Zustand zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Lehrberechtigte ist ferner verpflichtet, dem Lehrling die zum Besuch der Berufsschule und der vorgeschriebenen Fachkurse notwendige Zeit ohne Schmälerung des Entgelts freizugeben, ihn zum Besuch des Unterrichts anzuhalten und die Überwachung des Schulbesuches durch An- und Abmeldung bei der Schulleitung zu ermöglichen.

10. (Grundsatzbestimmung) § 130 lautet samt Überschrift:

**„Pflichten des Lehrberechtigten**

§ 130. (1) Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen.

(2) Der Lehrling darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind.

(3) Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewußtem Verhalten anzuleiten und ihn auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen.

(4) Dem Lehrling ist die zum Besuch der Berufsschule oder der vorgeschriebenen Fachkurse notwendige freie Zeit ohne Schmälerung des Entgelts zu gewähren. Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts anzuhalten.

(5) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule (den Fachkursen), zu deren Besuch der Lehrling gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen.

(6) Inwieweit die Pausen in der Berufsschule, der Besuch von Freigegegenständen und entfallende Unterrichtsstunden sowie berufsbezogene Fachkurse, zu deren Besuch keine gesetzliche Verpflichtung besteht, in die Unterrichtszeit (Abs. 5) einzurechnen sind, bestimmt die Ausführungsgesetzgebung.

(7) Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling während der Dauer der Lehrzeit und der Behaltspflicht (§ 125 Abs. 7) die zur erstmaligen Ablegung der Facharbeiterprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Zwischenprüfungen erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgelts freizugeben.

(8) Schülervertretern und Mitgliedern von Schülerbeiräten ist für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren, soweit die Wahrnehmung dieser Verpflichtungen in die Arbeitszeit fällt.“

## Geltendes Recht

§ 132. Das Lehrverhältnis endet in folgenden Fällen:

1. Mit Ablauf der im § 126 angeführten Zeit;
2. Tod des Lehrberechtigten oder des Lehrlings;
3. Unmöglichkeit auf seiten des Lehrberechtigten oder des Lehrlings, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;
4. durch Auflösung aus wichtigen Gründen (§ 133);
5. durch Kündigung (§ 134);
6. bei Auflösung des Lehrbetriebes;
7. bei Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 15 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes.

## Auflösung des Lehrverhältnisses

§ 133. Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit nur aus wichtigen Gründen gelöst werden; solche sind insbesondere auf Seite

1. des Lehrberechtigten,
  - a) wenn sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Berufes untauglich ist;
  - b) wenn der Lehrling sich eines Diebstahles, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, welche ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig erscheinen läßt;
  - c) wenn der Lehrling die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt;
  - d) wenn der Lehrling über sechs Monate wegen Krankheit an der Arbeit verhindert ist;
  - e) wenn der Lehrling durch mehr als drei Monate in Haft gehalten wird;
2. des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters,
  - a) wenn der Lehrberechtigte die Ausbildungspflicht nicht erfüllt;
  - b) wenn der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis bleiben kann;
  - c) wenn der Lehrberechtigte den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, den Lehrling mißhandelt oder es unterläßt, ihn vor Mißhandlungen durch Familienangehörige oder Mitbeschäftigte zu schützen;
  - d) wenn der Lehrberechtigte dauernd den § 109 (Schutz der Jugendlichen) verletzt.

## Entwurf

11. (Grundsatzbestimmung) § 132 Z 5 lautet:

„5. durch einvernehmliche Auflösung (§ 133 a);“

Die bisherigen Z 5 bis 7 erhalten die Bezeichnung 6 bis 8.

12. (Grundsatzbestimmung) § 133 lautet samt Überschrift:

## „Auflösung des Lehrverhältnisses

§ 133. (1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit rechtswirksam nur aus wichtigen Gründen gelöst werden; solche sind insbesondere auf Seite

1. des Lehrberechtigten,
  - a) wenn der Lehrling sich eines Diebstahles, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, welche ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig erscheinen läßt;
  - b) wenn der Lehrling die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt;
  - c) wenn der Lehrling unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit eine Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist;
  - d) wenn der Lehrling durch mehr als drei Monate in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, gehalten wird;
2. des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters,
  - a) wenn der Lehrberechtigte die Ausbildungspflicht nicht erfüllt;
  - b) wenn der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis bleiben kann;
  - c) wenn der Lehrberechtigte den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, ihn mißhandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder es unterläßt, den Lehrling vor Mißhandlungen, körperlicher Züchtigung, erheblicher wörtlicher Beleidigung oder unsittlichen Handlungen durch Familienangehörige des Lehrberechtigten oder Dienstnehmer des Betriebes zu schützen;

d) wenn der Lehrberechtigte wiederholt gegen die §§ 109, 109 a, 109 b verstößt.

(2) Die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen. Wird das Lehrverhältnis vom Lehrling aus den in Abs. 1 Z 2 genannten Gründen vorzeitig aufgelöst, muß überdies die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters vorliegen. Satz 1 und 2 gelten nicht für die Heimlehre (§ 125 Abs. 4).“

13. (Grundsatzbestimmung) Nach § 133 wird folgender § 133 a eingefügt:

„§ 133 a. (1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit einvernehmlich aufgelöst werden.

(2) Die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen und bedarf überdies der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings.

(3) Bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses muß eine Amtsbestätigung eines Gerichts (§ 92 ASGG) oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer vorliegen, aus der hervorgeht, daß der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Heimlehre (§ 125 Abs. 4).“

14. (Grundsatzbestimmung) In § 175 wird der Begriff „Betriebsratsobmann“ durch den Begriff „Betriebsratsvorsitzender“ ersetzt.

15. (Grundsatzbestimmung) Nach Abschnitt 11 wird folgender Abschnitt 11 a samt Überschrift eingefügt:

#### „11 a. Aufzeichnungspflichten

§ 236 a. (1) Über die in § 73 bestimmten Aufzeichnungspflichten hinaus hat der Dienstgeber Aufzeichnungen zu führen über

#### Autonome Geschäftsordnung

§ 175. Der Betriebsrat kann mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung beschließen. Die Geschäftsordnung kann insbesondere regeln:

1. Die Errichtung, Zusammensetzung und Geschäftsführung von Ausschüssen im Sinne des § 174 Abs. 3;
2. die Zahl der Stellvertreter des Betriebsratsobmannes und die Reihenfolge der Stellvertretung.

§ 73. (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 ist auch dann erfüllt, wenn diese Angaben aus Aufzeichnungen hervorgehen, die der Dienstgeber zum Nachweis der Erfüllung anderer Verpflichtungen führt.

§ 237. (1) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, daß Übertretungen der in Ausführung der §§ 46, 56 bis 64, 73, 77 bis 110, 112 bis 115, 130 Abs. 2, 160 Abs. 3, 194 Z 3, 204 Abs. 3 und 4, 208, 209 Abs. 1, 213 Abs. 2, 218 Abs. 4, 220 und 235 ergangenen landesgesetzlichen Bestimmungen von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen sind.

(2) Sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, hat die Ausführungsgesetzgebung bei Übertretungen der §§ 56 bis 64, 73, 77 bis 110, 112 bis 115, 130 Abs. 2 und 235 Geldstrafen bis 15 000 S vorzusehen.

1. die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung;
2. die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und den gewährten Freizeitausgleich gemäß §§ 59 Abs. 1 und 64 Abs. 3 Z 1.

(2) Für Jugendliche sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. Name, Geburtsdaten und Anschrift des Jugendlichen;
2. Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters;
3. Tag des Eintritts in den Betrieb;
4. Art der Beschäftigung;
5. die geleisteten Arbeitsstunden (Tätigkeiten gemäß § 109 a Abs. 3 sind gesondert auszuweisen) und deren Entlohnung einschließlich der Unterrichtszeit in der Berufsschule und der vorgeschriebenen Fachkurse;
6. Angaben über die Beschäftigung während der Wochenfreizeit (§ 109 Abs. 5) und die hierfür gewährten Freizeiten.

(3) § 73 Abs. 2 ist anzuwenden.

(4) Für Betriebe, die dauernd weniger als fünf Dienstnehmer beschäftigen, kann durch Kollektivvertrag eine von Abs. 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden.“

16. (Grundsatzbestimmung) § 237 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 237. (1) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, daß Verwaltungsübertretungen der in Ausführung der §§ 46, 56 bis 64, 73, 77 bis 110, 112 bis 115, 130 Abs. 2, 160 Abs. 3, 194 Z 3, 204 Abs. 3 und 4, 208, 209 Abs. 1, 213 Abs. 2, 218 Abs. 4, 220, 235 und 236 a ergangenen landesgesetzlichen Bestimmungen von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen sind.

(2) Sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, hat die Ausführungsgesetzgebung bei Verwaltungsübertretungen der §§ 56 bis 64, 73, 77 bis 110, 112 bis 115, 130 Abs. 2, 235 und 236 a Geldstrafen bis 15 000 S vorzusehen.“

17. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Nach § 238 wird folgender § 239 angefügt:

„§ 239. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die Ausführungsgesetze der Länder zu den §§ 3 Abs. 3, 7, 21 Abs. 7, 109 bis 109 b, 125 Abs. 7 und 8, 127 Abs. 1, 129, 130, 132 Z 5, 133, 133 a, 175, 236 a und 237 Abs. 1 und 2, in der

Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX, sind binnen sechs Monaten nach dem der Kundmachung folgenden Tag zu erlassen.“

## Artikel II

### Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes

Die im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, für die Regelung der Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Grundsätze werden wie folgt geändert:

1. (Grundsatzbestimmung) In § 14 wird als Z 7 angefügt:  
„7. zur Erlassung der Behaltepflcht oder Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltepflcht gemäß § 125 Abs. 8 des Landarbeitsgesetzes 1984.“
2. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Nach § 21 wird folgender § 22 angefügt:  
„§ 22. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die Ausführungsgesetze der Länder zu § 14 Z 7, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXXX, sind binnen sechs Monaten nach dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag zu erlassen.“